

Igl, Radermacher,
Warnecke
Oktober 2016

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DER ABWICKLUNGSPLANUNG

GRUNDLAGEN DER AB- WICKLUNGSPLANUNG

Im Zuge der seit Herbst 2008 anhaltenden Finanzkrise wurden in Schwierigkeiten geratene Finanzinstitute durch staatliche Unterstützung in Form des sogenannten Bail-outs vor dem Ausfall bewahrt. Diese Maßnahmen verursachten hohe Kosten für den Staat und damit letztendlich für den Steuerzahler. Um einer Wiederholung dieser Entwicklungen entgegenzuwirken, erließ das Europäische Parlament sowie der Europäische Rat die Richtlinie 2014/59/EU (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive). Auf der einen Seite galt es die „too-big-to-fail“-Problematik zu lösen, bei der Banken allein aufgrund der voraussichtlichen Auswirkung ihres Ausfalls auf die Realwirtschaft gerettet werden mussten. Auf der anderen Seite sollte risikobehaftetes Missmanagement von Banken minimiert werden. Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung einer angemessenen Abwicklung von Banken mit möglichst geringen Auswirkungen für die Realwirtschaft sowie die Finanzmarktstabilität. Hierzu gibt die Richtlinie sowohl zwei mögliche Abwicklungsansätze als auch vier mögliche Abwicklungsinstrumente vor. Mit Blick auf den Abwicklungsansatz wird zwischen dem sogenannten Single Point of Entry (SPE) und Multiple Point of Entry (MPE) unterschieden. Den SPE-Ansatz zeichnet die ausschließliche Anwendung der Abwicklungsinstrumente auf die Konzernobergesellschaft aus. Demgegenüber wird beim MPE-Ansatz jede Tochtergesellschaft individuell geprüft und bei Bedarf mit Abwicklungsinstrumenten belegt. Unter die Abwicklungsinstrumente fallen folgende Maßnahmen:

- ≡ Bail-in (Verlustbeteiligung und Rekapitalisierung durch Beteiligung der Gläubiger)
- ≡ Unternehmensveräußerung
- ≡ Übertragung auf ein Brückeninstitut
- ≡ Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft

Anders als bei einer klassischen Unternehmensinsolvenz dient das Bail-in insbesondere der Fortführung der Bank. Im Rahmen einer strukturellen Maßnahme werden u. a. die für die Finanzmarktstabilität wichtigen – sog. kritischen – Funktionen mitsamt ihrer Unterstützungsfunktionen ausgegliedert und fortgesetzt. Zeitgleich werden die weiteren Bereiche der Bank mit etwaigen wesentlichen Geschäftsaktivitäten fortgeführt und eventuell verkauft.

Die BRRD musste bis zum 01.01.2015 in nationales Recht umgesetzt werden, was in Deutschland im Rahmen des BRRD-Umsetzungsgesetzes geschah. Dieses umfasst neben zahlreichen Anpassungen des KWGs und des PfandBGs auch das Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG).

Laut Richtlinie und nationalem Umsetzungsgesetz wird der Abwicklungsplan durch die europäische und jeweilige nationale Abwicklungsbehörde geschrieben. Auf europäischer Ebene trägt das Single Resolution Board (SRB) die Verantwortung. Die Abwicklungsbehörde auf nationaler Ebene in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Beim Verfassen des Plans kann die jeweilige Behörde weitreichende Informationen von den Banken einfordern. Diese erstmalige Einforderung von Informationen für dieses Jahr endete für zahlreiche betroffene Institute vorerst einmal am 30. September 2016. Im nächsten Jahr gilt es, die Pläne weiterzuentwickeln und die Informationen detaillierter zuzuliefern. Es ist davon auszugehen, dass diese Aktualisierungen ab sofort jährlich vorzunehmen und einzureichen sein werden.

AUFBAU DES DOKUMENTS

Im Folgenden werden die ersten Erfahrungen aus der fachlichen Unterstützung von Instituten bei der Erstellung von Abwicklungsplänen im Rahmen der ersten Phase im Jahr 2016 erläutert. Auf Basis dieses Erfahrungsberichts lassen sich bereits jetzt Erkenntnisse für die zweite Phase in 2017 gewinnen und eine entsprechende Vorbereitung veranlassen.

Zum einen wird auf die behördliche Abwicklungsplanung als Ganzes eingegangen. Zum anderen soll die Datenerhebung durch das SRB und der damit verbundene Austausch mit der internationalen sowie der nationalen Behörde dargestellt werden.¹ Des Weiteren beschreibt der Fachbeitrag die strategische Analyse mitsamt ihren Herausforderungen in Bezug auf die Definition kritischer Funktionen², die Relevanz eines gepflegten Datenhaushaltes und die

¹ Innerhalb der SRB-Datenerhebung ist die Bank aufgefordert, u. a. eine detaillierte Aufstellung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber unterschiedlichen Gläubigergruppen sowie Informationen zu Derivaten, Sicherheiten etc. darzulegen.

² Erläuterung kritischer Funktion in Abschnitt „Herausforderung Strategische Unternehmensanalyse“

BEHÖRDLICHE ABWICKLUNGSPLANUNG UND SRB-DATENERHEBUNG

frühzeitige Beachtung der jeweiligen Abwicklungsstrategie. Mit Blick auf die Abwicklungsstrategie wird sowohl das Instrument des Bail-ins, einschließlich der Haftungskaskade und der MREL/TLAC-Problematik, als auch strukturelle Maßnahmen sowie der Geschäftsbetrieb während der Abwicklung näher betrachtet. Abschließend werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst und Erkenntnisse aus dieser ersten Phase der behördlichen Abwicklungsplanung 2016 erläutert.

Mit der BRRD wurde den Abwicklungsbehörden in der EU ein grenzüberschreitendes Regelwerk gegeben. Es gestattet ihnen durch umfassende Zugriffsmöglichkeiten und Abwicklungsinstrumente bei Eintritt eines Abwicklungsgrunds einzuschreiten. Um dies zeitnah umsetzen zu können, sind Vorbereitungen in Form eines ausgearbeiteten Abwicklungsplans notwendig. Dieser erläutert konkret, auf welche Weise eine Bank abgewickelt werden kann, ohne dass erhebliche Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität oder Kosten für den Steuerzahler zu erwarten sind.

Aufgrund der Erkenntnis, dass ausschließlich ein Netzwerk an nationalen Abwicklungsbehörden für ein System mit einer gemeinsamen Währung und einer einheitlichen Bankenaufsicht nicht zielführend ist, wurde der Single Resolution Mechanism (einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus, SRM) eingeführt. Dieser beinhaltet das zuvor angesprochene Einheitlich Abwicklungsgremium (SRB) sowie den Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF). Unterstützt wird dieser in Deutschland durch die FMSA.

Die §§ 40 ff. SAG erläutern, wer für die Planung verantwortlich ist, wie diese umzusetzen ist und welche Inhalte der Abwicklungsplan enthalten muss. Aus dem Gesetz ergibt sich, dass die Bank die angeforderten Informationen an die nationale Aufsichtsbehörde übermittelt. Diese prüft die Angaben, stellt ggf. Rückfragen und liefert die Informationen an das SRB. Die eingereichten Teillieferungen werden in gemeinsamen Workshops, an denen sowohl Vertreter der Bank, der nationalen Aufsichtsbehörde sowie des SRB teilnehmen, besprochen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird das weitere Vorgehen erörtert sowie etwaige Fragen beantwortet. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sämtliche Rückfragen beider Behörden gestellt und beantwortet werden können.

Während der Interaktion mit den Behörden wurde deutlich, dass die Datenqualität, sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht eine bedeutende Rolle spielt. Insbesondere in Bezug auf die zuvor angesprochene SRB-Datenerhebung ist ein gepflegter Datenhaushalt mit Blick auf die Granularität und Flexibilität der Auswertung von großer Wichtigkeit. Sofern die Bank einer Gruppe angehört, ist zu bedenken, dass es innerhalb dieser verschiedene Rechnungslegungsstandards nach z. B. IFRS oder – in Deutschland – HGB geben kann. Daher ist eine angemessene Vorbereitung und unter Umständen Prozessautomatisierung notwendig.

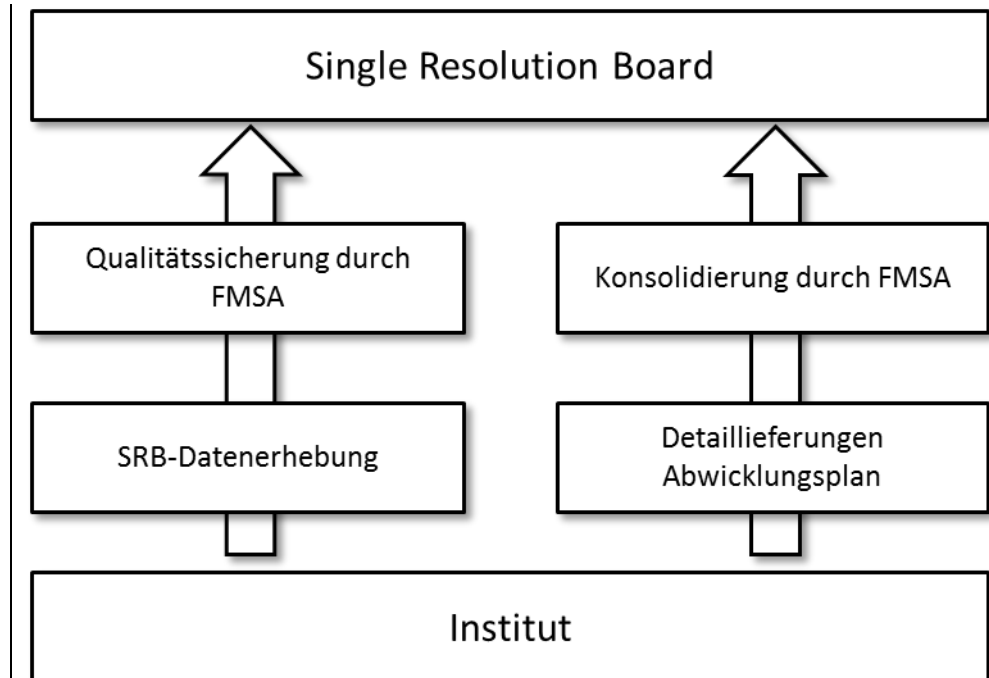


Abbildung 1: Unterscheidung der verschiedenen Lieferungen

Wichtig ist die zweigleisige Betrachtung der Zulieferungen an die Behörden. Die bereits erwähnte separate Lieferung an das SRB ist darin begründet, dass dieses die Gesamtverantwortung mit Blick auf die Erstellung des Abwicklungsplans trägt. Hier sind verschiedene Templates zu befüllen, die zum einen die Verbindlichkeiten des Instituts darstellen. Zum anderen werden organisatorische und operationelle Aspekte betrachtet. Die Zulieferung erfolgte am 15.06.2016 zum Stichtag 31.12.2015. Auch für das kommende Jahr wurde eine weitreichende Datenabfrage avisiert.

Neben dem SRB gilt es, der nationalen Behörde (FMSA) Daten zu liefern. Hintergrund ist die operative Unterstützung im Rahmen der Abwicklungsplanung. Die FMSA sammelt notwendige Detailinformationen ein, aggregiert diese und bereitet sie für den englischsprachigen Abwicklungsplan vor.

Sowohl die Zulieferungen an die internationale wie die nationale Behörde dienen als Basis für die strategische Unternehmensanalyse einschließlich der rechtlichen und finanziellen Verflechtungen.

Die Erfahrungen der diesjährigen Zusammenarbeit zeigen, dass insbesondere der Austausch mit der nationalen Behörde als gemeinsame Arbeitsgruppe angesehen werden sollte. Sämtliche Zulieferungen, die bereits in Format und Sprache dem finalen Dokument entsprachen, wurden außerordentlich begrüßt. Des Weiteren war die Einhaltung zuvor vereinbarter Termine ein wichtiger Aspekt.

HERAUSFORDERUNG
STRATEGISCHE UNTER-
NEHMENSANALYSE

Eine der wichtigsten Aufgaben der Abwicklungsbehörden ist es, die Umsetzbarkeit der Abwicklungspläne zu gewährleisten. Die Aufteilung der folgenden Kapitel orientiert sich hierbei an den Arbeitsmodulen der FMSA aus dem Jahr 2016.

Um mögliche Hindernisse zu identifizieren, bedarf es eines umfassenden Verständnisses in Bezug auf die Struktur und die Governance der jeweiligen Bank. Hierbei dient die strategische Unternehmensanalyse als Basis für die gesamte Abwicklungsplanung. Ziel ist es, einen detaillierten Überblick über die Bank zu geben, so dass sich sowohl die Abwicklungsfähigkeit als auch die bevorzugte Abwicklungsstrategie nachvollziehbar ableiten lassen.

Inhalt der strategischen Unternehmensanalyse ist zu Anfang eine Darstellung der rechtlichen Struktur der Bank, einschließlich der Eigentümerstruktur und der Unternehmensführung. Des Weiteren ist ein Überblick über die finanzielle Lage zu schaffen, der sowohl die Bilanzaufstellung, die Ertragsstruktur als auch regulatorische Kennzahlen beinhaltet. Insbesondere letztere können mit Bezug auf das CET1, AT1, T2 sowie die RWAs aus der zuvor erwähnten SRB-Datenabfrage übernommen werden. Hier wird der Stellenwert eines flexiblen Datenhaushaltes erkennbar. Ein weiterer Aspekt ist das Geschäftsmodell als solches. Dieses dient als Ausgangspunkt für die Identifikation der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und – als für die Abwicklungsbehörden mitunter wichtigster Aspekt – der kritischen Funktionen. Wie eingangs bereits kurz erläutert, sind kritische Funktionen (synonym für angebotene Produkte oder Dienstleistungen) solche, die für den gesamten Markt und dessen Stabilität von Bedeutung sind. Hierbei ist der Aufbau des Instituts zu beachten. Eine Bank kann mehrere wesentliche Geschäftsaktivitäten besitzen. Jede dieser Geschäftsaktivitäten kann wiederum eine Vielzahl an Produkten oder Dienstleistungen enthalten, von denen eine oder mehrere kritisch sein können. Sofern keine kritischen Funktionen vorliegen, bedarf es ceteris paribus keiner Absicherung der Finanzmarktstabilität, so dass für gewöhnlich eine klassische Insolvenz angewandt werden kann.

Mit Blick auf die Definition einer kritischen Funktion ist zu beachten, dass eine für das Institut wesentliche Funktion nicht notwendigerweise für das gesamte Finanzsystem relevant ist.

Eine kritische Funktion weist folgende Merkmale auf³:

- ☰ Eine Aktivität, Funktion oder Dienstleistung, welche für einen Dritten erbracht wird, der nicht Teil der Gruppe ist;
- ☰ Der plötzliche Ausfall dieser Funktion würde höchstwahrscheinlich einen materiellen Einfluss auf Dritte haben, Ansteckungsgefahr bergen oder das allgemeine Vertrauen in Markt und Marktteilnehmer untergraben aufgrund von:
 - Systemrelevanz der Funktion für Dritte; und
 - Systemrelevanz des G-SIFI⁴ hinsichtlich der Bereitstellung der Funktion.

³ FSB: Recovery and Resolution Planning for Systemically Important Financial Institutions: Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services.

⁴ G-SIFI: Global Systemically Important Financial Institutions – global systemrelevante Finanzinstitute

Darüber hinaus sind Unterstützungsleistungen für kritische Funktionen zu betrachten. Diese sind wie folgt gekennzeichnet:

- ≡ Eine Aktivität, Funktion oder Dienstleistung, welche entweder von einer internen Einheit, einer separaten juristischen Person innerhalb der Gruppe oder von einem externen Dienstleister erbracht wird;
- ≡ Diese Aktivität, Funktion oder Dienstleistung wird für eine oder mehrere Geschäftseinheiten oder juristische Personen der Gruppe erbracht;
- ≡ Der plötzliche und unregelmäßige Ausfall oder die Fehlfunktion würde zu einem Zusammenbrechen oder einer gravierenden Behinderung der kritischen Funktionen führen

Um festzustellen, ob es sich um eine Unterstützungsleistung für kritische Funktionen handelt, sind folgende Fragen zu beantworten:

- ≡ Wie schwerwiegend sind die Konsequenzen eines Ausfalls der Unterstützungsleistung für eine oder mehr kritische Funktionen?
- ≡ Wie schnell führt der Ausfall der Unterstützungsleistung zum Zusammenbruch einer oder mehrerer kritischer Funktionen?

Als Beispiele können IT-Systeme sowie Zugänge zum Finanzmarkt (Finanzmarktinfrastruktur, FMI) betrachtet werden. Wichtig ist die Zuordnung zu bereits definierten kritischen Funktionen. Auf diese Weise kann im Falle einer Abwicklung klar zwischen Prozessen getrennt werden, die zur Aufrechterhaltung der Funktion notwendig sind, und solchen, die nicht weiterführungswürdig sind.

Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt bei der strategischen Unternehmensanalyse ist die Prüfung der Verlustabsorptionsfähigkeit der Bank, wobei differenziert wird, ob Verluste auf Ebene der Mutter- oder der Tochtergesellschaft absorbiert werden. Hierbei sind zum einen mögliche Verträge innerhalb einer Gruppe (z. B. Gewinnabführungsverträge) zu betrachten, die die Übertragung sowohl von Gewinnen als auch von Verlusten vorschreiben. Zum anderen ist die Höhe der absorptionsfähigen Mittel zu berechnen.

Ebenfalls zu betrachten ist die Separierbarkeit einzelner Bereiche innerhalb der Bank. Dies spielt für die Ausarbeitung struktureller Maßnahmen eine wichtige Rolle.⁵

Wie bereits erwähnt, dient die strategische Unternehmensanalyse als Basis für Abwicklungsstrategien, -ansätze und die gesamte Abwicklungsplanung. Insofern ist es auch im Eigeninteresse der Bank, sich bereits im Vorfeld weitgehend auf eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Positionen des Instituts vorzubereiten.

⁵ Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im Abschnitt „strukturelle Maßnahmen“.

HERAUSFORDERUNG AB-
WICKLUNGSSTRATEGIE
UNTER NUTZUNG DES
BAIL-IN-INSTRUMENTS

Das Ziel der Richtlinie sowie der nationalen Umsetzungsgesetze ist die Abwicklung systemrelevanter Banken ohne Gefährdung der Finanzmarktstabilität. Im Rahmen der Abwicklungsplanung stellt das Bail-in ein zentrales Instrument dar. Im weiteren Sinne lässt sich hierbei zwischen folgenden zwei Sachverhalten unterscheiden:

1. Herabschreibung von Kapitalinstrumenten bzw. Wandlung dieser (z. B. von AT1 in CET1)
2. Beteiligung von Gläubigern, in dem ihre Forderungen herabgeschrieben oder in Kapitalinstrumente gewandelt werden

Nur bei dem unter zweitens dargestellten Sachverhalt handelt es sich um einen Bail-in im engeren Sinne, da bei dem unter erstens beschriebenen Vorgehen die Eigentümer die Verluste tragen bzw. es sich nur um eine Umwandlung innerhalb des Eigenkapitals handelt. Einer der Kerngedanken des Bail-in-Instruments ist die Teilhabe von Gläubigern an Verlusten der Bank, um einen Moral Hazard in Form von Missmanagement der Geschäftsführung zu vermeiden.

Zur Gewährleistung einer konkreten und nachvollziehbaren Heranziehung von Gläubigergeldern wurde eine strikte Haftungskaskade entwickelt⁶. So sind z. B. Einlagen bis 100.000 € sowie kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von unter sieben Tagen vom Bail-in ausgeschlossen. Hierbei war dem Gesetzgeber wichtig, bestimmte Verbindlichkeiten auszuschließen, um etwaige negative Folgen (z. B. Bank Runs) für die Finanzmarktstabilität zu vermeiden. Mit Blick auf die Haftungskaskade ist hervorzuheben, dass die Abfolge zurzeit noch von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet ist. Um unabhängig von besagter Reihenfolge ausreichend Kapital zur Verlustabsorption zur Verfügung zu haben, wurde von den aufsichtlichen Behörden eine Mindestanforderung für verlustabsorptionsfähige Verbindlichkeiten entwickelt.

Während auf globaler Ebene die „Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)“-Vorgaben für global systemrelevante Banken vom Financial Stability Board (FSB) ausgearbeitet und 2015 veröffentlicht wurden, wurden innerhalb der BRRD die „Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL)“-Vorgaben mit vergleichbarer Zielsetzung auf europäischer Ebene geschaffen. Die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ist eine institutsspezifische Anforderung und soll eine gewisse Verlustabsorptionsfähigkeit bei einer möglichen Abwicklung der Banken gewährleisten.

Die Haftungskaskade ist so aufgebaut, dass im ersten Schritt die Herabschreibung von Kapitalinstrumenten eintritt. Zu Anfang wird auf das CET1 zugegriffen. Sofern dieses erschöpft

⁶ Art. 44 Abs. 2 BRRD (Umsetzung in § 91 Abs. 2 SAG) zeigt auf, welche Einlagen, Verbindlichkeiten etc. vom Bail-in ausgenommen sind.

wurde, folgen das AT1 sowie das T2. Erst im zweiten Schritt – und sofern notwendig – wird der tatsächliche Bail-in durchgeführt. Hierbei werden die Gläubiger an den Verlusten beteiligt. In welchem Maße und in welcher Reihenfolge dies geschieht, ist den nationalen Gesetzen zu entnehmen.

Sind die Verluste durch die zuvor genannten Maßnahmen vollständig absorbiert, erfolgt im nächsten Schritt die Rekapitalisierung. Falls noch vorhanden, können zunächst Kapitalinstrumente gewandelt werden (z. B. von AT1 in CET1). Zur weiteren vollständigen Rekapitalisierung werden anschließend Gläubigerforderungen in Eigenkapitalinstrumente gewandelt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Haftungskaskade und wird bis zur vollständigen Erreichung des von der Abwicklungsbehörde vorgegebenen Rekapitalisierungsbetrags durchgeführt.

Sofern es nach Anwendung des Bail-in-Instruments dennoch notwendig ist, die Bank finanziell zu unterstützen, hat die Abwicklungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Zugriff auf einen Abwicklungsfonds, welcher in einem vorgeschriebenen Rahmen ebenfalls zur Refinanzierung genutzt werden darf. Dieser Fonds wird gespeist durch Beiträge von Banken, die in einem SRM-Staat niedergelassen sind.

Mit Blick auf die Praxis lassen sich zwei Aspekte festhalten. Zum einen wurde deutlich, dass sich die anfänglichen Herausforderungen auf die Beschaffung der Daten konzentrieren. So hat sich gezeigt, dass sich die notwendigen Daten sehr häufig nicht in einem, sondern in verschiedenen Systemen befinden. Nicht zuletzt können einzelne Entitäten innerhalb einer Gruppe unterschiedlichen Gesetzen oder Rechnungslegungsstandards unterliegen, was zu meist manuelle Nacharbeiten erforderlich macht. Um dies in Zukunft zu vereinfachen, sollten Banken bereits jetzt Prozesse aufsetzen, um solche Regelmeldungen (MREL-Quote etc.) fortan weitgehend automatisiert bearbeiten zu können.

Zum anderen sind die Anforderungen in Bezug auf die MREL-Quote, ihre Ermittlung/Festlegung durch die Behörde und ihre Gültigkeit in Abgrenzung zu sonstigen Kapitalpufferanforderungen noch zu konkretisieren. Erste Indikationen liegen jedoch bereits vor.

Festzuhalten ist, dass sowohl TLAC als auch MREL ein wichtiger Aspekt für die Gewährleistung der Bail-in-Fähigkeit sind. Mit Blick auf das zentrale Abwicklungsinstrument Bail-in ist damit zu rechnen, dass es in Zukunft vermehrt zu Datenabfragen kommt und die Berechnung der Quoten weiter detailliert wird.

Neben dem zuvor erläuterten Bail-in gibt es weitere Abwicklungsinstrumente in Form von strukturellen Maßnahmen. Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind Vorbereitungen der Maßnahmen größtenteils für das Jahr 2017 vorgesehen. Unter diese strukturellen Maßnahmen fallen:

HERAUSFORDERUNG ABWICKLUNGSSTRATEGIE UNTER NUTZUNG STRUKTURELLER MASSNAHMEN

- ≡ Unternehmensveräußerung
- ≡ Übertragung auf ein Brückeninstitut
- ≡ Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft

In Anbetracht der Tatsache, dass alle strukturellen Maßnahmen erstmals eine Aufteilung des Bankbetriebs beinhalten, sind grundlegende Fragen in Bezug auf die Separierbarkeit zu klären. Auf Basis der strategischen Unternehmensanalyse wird hierbei die Separierbarkeit insbesondere mit Blick auf kritische Funktionen, Kerngeschäftsfelder und Verflechtungen betrachtet. Wichtig ist, im ersten Schritt die Bereiche zu identifizieren, die kritische Funktionen bereitstellen. Im zweiten Schritt gilt es den Bereich einzugrenzen, der finanziell, operationell, technologisch und rechtlich vom Rest des Institutes abge sondert werden muss, um den Fortbestand der kritischen Funktion zu gewährleisten. Insbesondere der rechtliche Aspekt wurde bis jetzt noch nie praktisch umgesetzt, so dass zurzeit nur theoretische Erkenntnisse diesbezüglich existieren. Die Vielfalt der bei der Bereitstellung eines „Produkts“ involvierten Dienstleistungen lässt sich gut anhand des Beispiels der Kreditvergabe darstellen:

1. Markteinheit: initiiert den Kredit
2. Marktfolgeinheit: prüft, ob das Geschäft rentabel und im Sinne der Bank ist
3. Treasury: Verantwortung für die Refinanzierung
4. Risikocontrolling: Überwachung der Limite
5. Back-Office: Regelung des Zahlungsverkehrs (Clearing, Settlement)
6. IT: Garantiert den technischen Ablauf sowie Datenmanagement
7. Rechtsabteilung: Aufsetzen des Vertrags und rechtliche Absicherung

Im Falle struktureller Maßnahmen muss die Separierbarkeit und etwaige Übertragung der zuvor erwähnten Bereiche auf ein anderes Institut gesichert sein. Des Weiteren ist auch die Umsetzbarkeit der einzelnen Arbeitsschritte hinsichtlich Personal, räumlicher Infrastruktur etc. zu gewährleisten. Die Fragestellungen sind vergleichbar zu denen aus dem Business Continuity Management, so dass sich mögliche Synergieeffekte hieraus ergeben können. Es ist zu empfehlen, etablierte Instrumente und Methoden für Zwecke der Abwicklungsplanung zu nutzen, bzw. wo nötig eventuell weiter zu entwickeln.

Wie bereits erwähnt sind Vorbereitungen hinsichtlich struktureller Maßnahmen für das nächste Jahr vorgesehen. Dennoch wurde mit Blick auf die Separierbarkeit des Instituts deutlich, dass viele – insbesondere rechtliche – Fragen mit Blick auf eine Trennung einzelner Unternehmensbereiche schwierig zu beantworten sind. Hier gilt es auf der Unternehmensanalyse aufzusetzen und Verflechtungen, rechtliche Verbindungen sowie etwaige Auswirkungen einer Abwicklung auf z. B. IT-Systeme und Finanzmarktzugänge detaillierter aufzuzeigen.

HERAUSFORDERUNG
SCHÄFTSBETRIEB IN
ABWICKLUNG

Der Geschäftsbetrieb in der Abwicklung ist unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, wobei zu bedenken ist, dass es sich auch hierbei um einen hypothetischen Fall handelt. Insofern geht man von einem hypothetischen Ereignis (idiosynkratisch, marktweit etc.) als Abwicklungsgrund aus und bereitet sich „lediglich“ auf diesen Spezialfall vor. Wichtig ist jedoch zum einen die Unterscheidung zwischen Bail-in und strukturellen Maßnahmen während des Geschäftsbetriebs in der Abwicklung. Zum anderen ist auch der SPE gegenüber dem MPE zu betrachten. Hierbei können Informationen aus der strategischen Unternehmensanalyse in die Entscheidung bezüglich des Ansatzes einfließen.

Wird das Bail-in als Abwicklungsinstrument gewählt, kommt es durch die Rekapitalisierung zwangsläufig auch zu strukturellen Änderungen, welche in dem sog. Reorganisationsplan niedergeschrieben werden müssen. Neben einer Ursachenanalyse, die beschreibt, wie es zur Abwicklungssituation kommen konnte, muss aufgezeigt werden, wie diese in Zukunft verhindert werden soll. Letzteres muss auf Grundlage glaubwürdiger Annahmen und konkrete Leistungsindikatoren geschehen.⁷

Sollte von strukturellen Maßnahmen als Abwicklungsinstrument Gebrauch gemacht werden, wäre der Geschäftsbetrieb während und nach der Abwicklung deutlich komplexer. Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, ist zwischen drei strukturellen Abwicklungsinstrumenten zu unterscheiden. Unabhängig davon, ob eine kritische Funktion innerhalb der Bank in der Abwicklung bleibt oder auf ein anderes Institut übertragen wird, müssen verschiedene Themengebiete betrachtet werden. Exemplarisch sollen nachfolgend Herausforderungen aus den Themengebieten „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ sowie „Operative Handlungsfähigkeit“ dargestellt werden.⁸ Mit Blick auf die Außenwirkung einer Abwicklung ist das Thema „Kommunikation“ hierbei parallel zu gewährleisten.

Im Rahmen der finanziellen Handlungsfähigkeit muss der Zugang zu Liquidität und Finanzierung gewährleistet werden. Aufgrund dessen müssen anfangs die Summe und der zeitliche Ablauf der Finanzausstattung während und nach der Abwicklung bestimmt werden. Hierzu bedarf es eines konkreten Plans, wie auf zuvor genannte Finanzmittel zugegriffen werden kann. Beginn der Analyse sind der Sanierungsplan sowie weitere Informationen aus z. B. Liquidity Reports. Die Kapitalausstattung erfolgt grundsätzlich über das Bail-in oder über den Abwicklungsfonds. Bei strukturellen Maßnahmen ist zu bedenken, dass sowohl beim neugegründeten Brückeninstitut als auch beim „alten“ Institut ausreichend Kapital verfügbar sein muss.

⁷ Weitere Informationen unter: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/recovery-and-resolution/guidelines-on-business-reorganisation-plans>

⁸ Neben den zwei genannten Themenblöcken und dem Aspekt der „Kommunikation“ erfolgt noch eine Betrachtung der „Abwicklungsgovernance“, „Informationsbereitstellung“ und „Bewertung“.

Bei der operativen Handlungsfähigkeit muss die Fortführung abgesichert sein. Dies gilt zwar speziell für kritische Funktionen, es muss allerdings auch eine Betrachtung der nicht kritischen Funktionen erfolgen. Hierbei ist erneut auf die zuvor durchgeführte Unternehmensanalyse abzustellen, in der den möglichen kritischen Funktionen die jeweiligen Unterstützungsleistungen mitsamt Unternehmens- und Aufgabenbereich zugeordnet wurden. Diese Zuordnung betrifft nicht nur notwendige Produkte und Dienstleistungen, sondern ebenfalls das ausführende Personal.

Außerdem ist die Absicherung des Zugangs zu FMI zu gewährleisten. Da diese der Interaktion mit anderen Banken dient, liegt hier auch der Fokus der Fortführung des Geschäftsbetriebs. Die Bestimmung relevanter FMI basiert auf den Erkenntnissen aus der Unternehmensanalyse. Hierbei kann eine weiterführende Detaillierung von Nöten sein. So müssen relevante Verträge herausgesucht, in Bezug auf Auswirkungen der Abwicklung geprüft und ggf. angepasst werden. Sollte sich z. B. herausstellen, dass bei einer Bonitätsverschlechterung Sicherheiten nachgeschossen werden müssen, hätte dies wiederum Auswirkungen auf die zuvor angesprochene Kapital- und Liquiditätsausstattung. Ferner muss gewährleistet werden, dass auch Dritte – bei Übertragung im Rahmen struktureller Maßnahmen auf diese FMIs – Zugriff haben, so dass eine Beeinträchtigung des Marktzugangs verhindert wird.

Ein weiterer Aspekt, welcher bereits im Vorfeld erörtert werden muss, ist die Kommunikation mit den relevanten Stakeholdern im Krisenfall. Auch hier ist zu beachten, dass eine marktweite Panik sowie ein möglicherweise ansteigendes Misstrauen gegenüber der Bank zu vermeiden sind. Dementsprechend gilt es die Situation angemessen zu kommunizieren und Informationen bereitzustellen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Planung des Geschäftsbetriebs während der Abwicklung auf einem hypothetischen Ereignis basiert, ist es zurzeit schwierig, konkrete Aussagen bzgl. der Auswirkungen zu treffen. Gleichwohl lässt sich festhalten, dass eine gründliche Vorbereitung des Datenhaushalts und eine ausführliche Unternehmensanalyse als Ausgangspunkt von großer Wichtigkeit sind.

FAZIT

Aufgabe des SRM ist es, die Abwicklung scheiternder Banken und Finanzinstitute mit möglichst geringen Auswirkungen für die Realwirtschaft und die Finanzmarktstabilität zu gewährleisten. Mit dem SRB und den nationalen Zuständigkeiten wurden zentrale Abwicklungsbehörden mit ausreichenden Eingriffsrechten geschaffen, um die Umsetzung möglicher Maßnahmen zu verantworten. Durch die BRRD auf europäischer Ebene sowie die Überführung ins deutsche Recht durch das BRRD-Umsetzungsgesetz wurde den Behörden ein Rahmenwerk an die Hand gegeben, welches den Ablauf der Abwicklungsplanung konkret erörtert und klar re-

gelt. Mit der strategischen Unternehmensanalyse als Basis sowie den einzelnen Abwicklungsinstrumenten wurden Möglichkeiten geschaffen, selbst systemrelevante Banken abzuwickeln ohne dabei die Finanzmarktstabilität zu gefährden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Abwicklung einer Bank nach BRRD sowie dem BRRD-Umsetzungsgesetz in Deutschland jedoch bisher noch nicht praktisch umgesetzt wurde, ist die Aussagekraft hinsichtlich des Erfolgs rein hypothetisch.⁹ Die erstmalige Anwendung des Bail-in-Tools lässt sich anhand der HETA Asset Resolution AG beobachten, wobei eine finale Einigung in Bezug auf ein mögliches Rückkaufangebot zurzeit noch diskutiert wird.

Wie anfangs erwähnt, ist davon auszugehen, dass 2017 die diesjährigen Pläne weiterentwickelt werden müssen. Auch hier wird es vermutlich erneut Abstimmungsrunden geben, in denen die aktuellen Anforderungen detailliert und erläutert werden dürften. Es bleibt abzuwarten, ob strukturelle Maßnahmen in den Vordergrund rücken oder ob es bereits im Vorfeld institutsspezifische Schwerpunkte geben wird, die eine Konkretisierung der bereits eingereichten Informationen hinsichtlich des Bail-ins voraussetzen.

Wie immer werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung (info@1plusi.de). Sollten Sie Unterstützung bei Projekten rund um das Thema Abwicklungsplanung benötigen, kommen Sie gern auf uns zu.

⁹ Klassische Insolvenz sowie privatwirtschaftliche Lösungen in Form von Fusion etc. sind hier außer Acht gelassen.